

Num. CCLXXIII.

### Verordnung wegen Anschlags der Gebäude zur Brand- Assicuranz, von 1779.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnungen vom 11 Febr. 1752 und vom 15 Jun. 1755 mus das Catastrum der Brandassicurations-Societät, nach jetzt wieder abgelaufenen drei Jahren, von neuem revidiret werden; Drossen, Beamte und Magistrate haben daher, daß dies geschehen solle, in den Kirchen bekant machen zu lassen, damit diejenigen, welche die Taxe ihrer Gebäude verändern wollen, sich forderfamst gehörigen Orts melden können, weil nach Johanni keine neue Taxe weiter angenommen, sondern die alten beibehalten werden sollen. Da übrigens die Erfahrung lehret, daß die Unterthanen auf dem Lande fast durchgängig ihre Häuser zu einem gar zu geringen Preis anschlagen, und daraus, zum Schaden der Eigenthümer abgebrannter Häuser, die üble Folge entsteht, daß die Brandassicurations-Gelder zu Errichtung neuer Gebäude bei weitem nicht zureichen: so werden Dross und Beamte angewiesen, die angegebenen Taxen durch die Unterbediente, Vorsteher und andere Werkverständige jedes Orts unentgeltlich nachsehen, und sie mit den von denselben in ohngeföhren Anschlag zu bringenden Gebäuden vergleichen zu lassen, darnach die angegebenen Taxen dergestalt, daß das Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgeth, zu berichtigen, solche ins Catastrum einzuschreiben, und dieses gleich nach Johanni an das Landschaftliche Administrations-Collegium einzusenden. Detmold den 26 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXXIV.

### Verordnung wegen der Dienstleistungen, von 1779.

Nach dem Inhalt der wegen der Dienstleistung von den Aemtern eingeforderten und eingesandten Berichte ergiebt sich zwischen der Dienstordnung und dem Herkommen eine solche Ungleichförmigkeit und sogar beim letztern, dem Herkommen selbst, eine solche Verschiedenheit, daß eines Theils das alte Gesez nicht mehr allgemein als Regel behauptet, vom Herkommen aber auch andern Theils, seiner Verschiedenheit halber, keine andere allgemeine Regel, ohne große Verwirrung des Dienstwesens, abgezogen und zur gesetzlichen Vorschrift gemacht werden kan. Es ist daher beim letzten Landtage beschlossen worden, daß wegen jener Ungleichförmigkeit zwischen Gesez und Herkommen, wenn über Irrung zwischen dem Dienstherrn und Dienstpflichtigen Klage entsteht, und der letztere auch nur in summariissimo eine, von der Policei- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die in beiden Ordnungen festgesetzte Regel in possessorio ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bei jener, der bisherigen Dienstleistung belassen, und der Dienzman dabei geschüzet, bei nicht widrigem Herkommen aber auch sonst auf die Policei- und Dienstordnung genau gehalten werden solle. Wornach sich also die Aemter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Detmold den 27 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Zweiter Theil.

Pppp

Num.